

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

7. Band



1960

In Kommission bei

HERMANN BÖHLAUS NACHF. / GRAZ-KÖLN

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Aufsätze zur Landesgeschichte

	Seite
Die Amerika-Auswanderung aus Oberösterreich zur Zeit des Neo-Absolutismus. Mit 2 Tafeln. Von Hans Sturmberger	5
Baugeschichte von Alt- und Neu-Pernstein. Mit 3 Tafeln. Von Kurt Holter	54
Die Naarnregulierung und Trockenlegung der Pergerau. Mit 4 Tafeln, 2 Faksimiles und 1 Faltkarte. Von Georg Grüll	80

Probleme der Entstehung des Landes ob der Enns

Vorwort	126
Zur Problematik der Landesgeschichte. Von Alfred Hoffmann	127
Die staatsrechtliche Stellung des Ostlandes im frühmittelalterlichen Bayern. Von Kurt Reindel	138
Der Ulsburggau und die Alpenrandgrenze. Von Kurt Holter	150
Oberösterreich zur Babenbergerzeit. Von Alois Zauner	207
Das Land der Abtei und die Grafschaft Schaunberg. Von Othmar Hageneder	252
Das Landeswappen und der große Freiheitsbrief Rudolfs IV. Von Alfred Hoffmann	296
Zusammenfassung. Von Alois Zauner	304
Nachruf: Landesarchivdirektor Hofrat Dr. Eduard Straßmayr †. Von Alfred Hoffmann. Mit 1 Tafel	316

Nach der Schilderung Ottos von Freising erfolgte die Rückgabe des Herzogtums Bayern auf dem Reichstag von Regensburg 1156 mit sieben Fahnen und die Belehnung Heinrichs II. mit zwei Fahnen⁴³⁾. Über die Bedeutung dieser Fahnen ist schon viel nachgedacht worden⁴⁴⁾. Pfeffer sieht in ihnen Symbole je einer landrechtlichen Einheit Bayerns und seiner Marken Österreich, Steiermark, Cham, Istrien, Krain und Oberösterreich. Bei der Belehnung habe also die eine Fahne Niederösterreich, die andere Oberösterreich bedeutet⁴⁵⁾.

Nun wurde aber auch Böhmen 1174 mit fünf Fahnen übertragen, obwohl dies vorher immer nur mit einer geschehen war⁴⁶⁾. Andererseits resignierte Otakar 1276 seine gesamten Länder auch nur mit fünf Fahnen, die außer Böhmen und Mähren wohl die Länder Österreich, Steiermark und Kärnten symbolisierten, weil ihm Böhmen und Mähren wieder mit zwei Fahnen zurückgegeben wurden. Damals wurde demnach auffälligerweise im Gegensatz zu 1156 das Herzogtum Österreich nur mit einer einzigen Fahne übertragen. Es schwankt also die Zahl der verwendeten Symbole bei den zeitlich auseinanderliegenden Übertragungen. Nach Bruckauf wurden sogar kleine Lehen oft mit mehreren Fahnen und auch bloße Gerechtsame im besonderen die Grafengewalt „cum vexillis“ verliehen, dagegen wieder Fürstentümer von größerer Bedeutung nur mit einer Fahne⁴⁷⁾. Weiter wäre es auch ohne weiteres möglich, die Zweizahl der Fahnen aus der Zweizahl der Belehten (Herzog Heinrich und seine Gemahlin) zu erklären⁴⁸⁾. Wenn aber eine der beiden Fahnen die „drei Grafschaften“ bedeutet haben sollte, so ist damit noch nichts über die Lage dieser Grafschaften ausgesagt.

Die Identifizierung der tres comitatus des Otto von Freising mit den in der Raffelstättler Zollordnung genannten drei Grafschaften läßt sich nicht halten, weil hier die ganze Mark vom Passauer Wald bis östlich Mauterns verstanden wird, wogegen eine solche Auslegung 1156 wegen der oben geschilderten Entwicklung der Grafschaften unmöglich ist.

⁴³⁾ Heinricus maior natu ducatum Baioarie septem per vexilla imperatori resignavit. Quibus Iuniori traditis, ille duobus cum vexillis marchiam orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit. Exinde de eadem marchia cum predictis comitatibus quos tres dicunt iudicio principum ducatum fecit eumque non solum sibi sed et uxori cum duobus vexillis tradidit neve in posterum ab aliquo successorum suorum mutari posset aut infringi, privilegio suo confirmavit. MG. SS rer. Germ. in u. schol. 1912, S. 160 f.

⁴⁴⁾ Die Literatur zusammengestellt bei Karl Rauch, Die Übertragung der steirischen Allode an das österreichische Geschlecht der Babenberger, Zeitschr. f. RG. Germ., Abt. 58 (1938), S. 448, Anm. 1; Konrad Josef Heilig, Ostrom und das Deutsche Reich um die Mitte des 12. Jahrhunderts. Die Erhebung Österreichs zum Herzogtum 1156 und das Bündnis zwischen Byzanz und dem Westreich, Schr. d. Mon. Germ. 9 (1944), S. 190.

⁴⁵⁾ Pfeffer, Land, S. 171 u. 235 ff.

⁴⁶⁾ Julius Bruckauf, Fahnenlehen und Fahnenbelehnung im alten Deutschen Reich (1907), S. 24 ff.

⁴⁷⁾ Bruckauf, Fahnenlehen, S. 35 f.

⁴⁸⁾ Heilig, Ostrom, S. 190.

Die Grafschaft Pogen im Breve Chronicon ist schon öfter, zuletzt von Tyroller, mit jener dieses Namens an der oberen Donau identifiziert worden⁴⁹⁾. Diese Gleichsetzung hat jedoch einige Schwächen⁵⁰⁾. Pfeffer bezieht diese Nachricht wie vor ihm Ficker-Puntschart⁵¹⁾ auf den Besitz der Grafen von Poigen-Rebgau im Attergau und läßt damit den ganzen Attergau 1156 zu Österreich kommen. Gegen diese Annahme erheben sich aber ebenfalls verschiedene Einwände.

Die Grafen von Poigen-Rebgau hatten nicht nur in Oberösterreich, sondern auch im Waldviertel und südlich der Donau zwischen Sierning und Traisen ausgedehnten Grundbesitz. Adalbert, der 1122—1125 zum ersten Male genannt wird⁵²⁾, begründete die Seitenlinie, die sich nach Regau südlich Vöcklabrucks nannte. Sie hatte ursprünglich wohl nur den Besitz im heutigen Oberösterreich⁵³⁾, beerbte aber nach 1156 auch eine andere Linie im Horner Becken, deren dort fast geschlossener Besitz als Poigreich bezeichnet wurde. Vor 1188 starb dann auch die Rebgauger Linie aus⁵⁴⁾. Wenn unter comitatus Pogen der Besitz dieses Geschlechtes gemeint sein sollte, so ist es am naheliegendsten, an jenen im Waldviertel zu denken, weil an ihm wenigstens der Name Poigen, wenn auch nicht Pogen, tatsächlich haftete und diese Linie um 1156 ausstarb⁵⁵⁾. Außerdem lag er im Prinzipatsbezirk der Babenberger, wodurch auch verständlich ist, daß dieses Geschlecht vielfach bei den Versammlungen des Markgrafen-Herzogs anwesend war. Wäre unter comitatus Pogen der Besitz der Rebgauger im Attergau gemeint gewesen, hätte man ihn wohl eher als „comitatus Rebgau“ bezeichnen müssen, weil er bis nach 1156 getrennt vom Poigreich im Besitz einer selbständigen Linie war, die sich danach nannte⁵⁶⁾ und erst später, vor 1188, ausstarb. Aus dieser Quellenstelle kann man also kaum eine Unterwerfung der Rebgauger Linie unter die Herrschaft der Babenberger herauslesen; sollte aber eine solche tatsächlich erfolgt sein, so betraf sie dann unmöglich den ganzen Attergau, weil hier neben dem Rebgauger Komplex außer kleinem Streubesitz auch noch andere große Herrschaften lagen, vor allem der ausgedehnte Bamberger Besitz mit den späteren Mittelpunkten in Kogl und Frankenburg und die Herrschaften Wartenburg, Puchheim und Kammer, so daß der Rebgauger Besitz nur einen geringen Bruchteil des Attergaues ausmachte. Andererseits griff er aber über den Attergau hinaus und umfaßte auch die Gegend um Viechtwang. Da

⁴⁹⁾ Tyroller, Bayern, Österreich, Steiermark, Beilage zum Jahresbericht des Wittelsbacher Gymnasiums in München in 1952/53, S. 5 ff.

⁵⁰⁾ Karl Lechner, Grafschaft, Mark und Herzogtum, Ausgewählte Schriften (1947); Heinrich Fichtenau, Von der Mark zum Herzogtum (1958), S. 40; Mayer, Privilegium minus, S. 38.

⁵¹⁾ Ficker-Puntschart, Vom Reichsfürstenstande, 2. Bd., 3. Teil, S. 102.

⁵²⁾ FRA II, 69. Bd., S. 314, Nr. 176.

⁵³⁾ Strnad, Hausruck, S. 16.

⁵⁴⁾ Karl Lechner, Geschichte der Besiedlung und der ursprünglichen Grundbesitzverteilung des Waldviertels, Jb. f. Lke. v. NÖ. 19, S. 19, S. 123 f.

⁵⁵⁾ Lechner, Grafschaft, S. 31 f.

⁵⁶⁾ Julius Strnad, Peuerbach, 27. Bericht d. Mus. (1868), S. 103 ff.

dieser Teil dem Lambacher Besitz benachbart liegt, könnte er aus dem Erbe des gleichnamigen Grafengeschlechtes stammen⁵⁷⁾.

Mitte des 12. Jh. vollzieht sich mit den Aufgaben der Landfriedenswahrung der Übergang zur Blutgerichtsbarkeit und die Ausbildung der Landgerichte⁵⁸⁾. Der Rebgaauer Besitz im Attergau lag seither im Landgericht Kammer, dessen Grenzen sich ungefähr mit dem Attergau deckten und mit dem auch die Vogtei über den Bamberger und Michelbeurener Besitz verbunden war. Dieses Landgericht erscheint am Beginn des 13. Jh. im Besitz der Schaunberger, die es durch Heirat von den Grafen von Plaien erworben hatten, befand sich daher im 12. Jh. nicht im Besitz der Rebgaauer. Nun haben wir aber gesehen, daß Dynastengeschlechter von der Grafengewalt eximiert waren und sich die Rebgaauer sogar Grafen nannten⁵⁹⁾, womit anzunehmen ist, daß sie für ihren Besitz die hohe Gerichtsbarkeit und Grafenrechte besaßen⁶⁰⁾ und auch die Exemption von dem in 12. Jh. entstehenden Landgericht behaupten konnten.

Leider sind auch Quellen, die über das Landgericht Kammer aussagen, nur sehr spärlich vorhanden. Man kann nur so viel entnehmen, daß im 14. Jh. der ehemalige Besitz der Rebgaauer zumindest teilweise dem Landgericht Kammer unterstand.

Auf ehemals Rebgaauer Boden legten die letzten Babenberger den Markt Vöcklabruck an, der um 1350 den Titel einer Stadt erhielt. Nach dem Schaunberger Revers, den Pfeffer für echt hält, lag diese Stadt im Landgericht Kammer⁶¹⁾, und 1392 verpachtete Herzog Albrecht II., bald nachdem er das Landgericht Kammer erworben hatte, der Stadt das Gericht mit Stock und Galgen auf ein Jahr⁶²⁾. Das Vizedomamt Regau war allerdings 1634 vom Landgericht eximiert⁶³⁾, so daß eine Exemption des Rebgaauer Besitzes vom Landgericht ohne weiteres möglich ist. Dies schon deshalb, weil alle diese Nachrichten erst sehr spät liegen. Der Rebgaauer Besitz im Attergau war also ein adeliger Bannbezirk, der sich aber auch nicht annähernd mit dem Attergau deckte.

Quellen, die für eine Landeshoheit der Babenberger im Attergau sprechen, besitzen wir erst aus der Zeit nach 1192⁶⁴⁾. Die Schenkung der Brücke über die Vöckla durch Pilgrim von Weng und Wezilo von Schöndorf erfolgte 1134 an Salzburg⁶⁵⁾. Pilgrim gehörte zum Geschlecht der Herren von Puchheim,

⁵⁷⁾ Edmund Baumgartinger, *Die Herrschaft Scharnstein bis zum Jahre 1625*, Heimatgaue 5 (1924), S. 18 ff.

⁵⁸⁾ Hirsch, *Hohe Gerichtsbarkeit*, 2. Aufl., S. 185 ff. und Nachwort von Theodor Mayer, S. 258; Mayer, *Fürsten*, S. 184, 286 u. 306.

⁵⁹⁾ Wer in Thüringen im 12. Jh. comes genannt wurde, besaß auch einen comitat, Karlheinz Mascher, *Reichsgut und Komitat am Südhaz im Hochmittelalter* (1957), S. 130.

⁶⁰⁾ Dungern, *Adelsherrschaft*, S. 33 und 67; Mayer, *Privilegium minus*, Mitt. d. öö. Landesarchivs 5, S. 52.

⁶¹⁾ Pfeffer, *Land*, S. 299.

⁶²⁾ OÖUB 11 (1941—1956), S. 99, Nr. 117.

⁶³⁾ OÖ. Weistümer, 3. Teil (1958), S. 433, Nr. 23.

⁶⁴⁾ Pfeffer, *Land*, S. 246 f.

⁶⁵⁾ OÖUB 2 (1856), S. 174, Nr. 116.

welches sich ursprünglich nach Weng und Schalkham bei Köstendorf nannte und Salzburger Lehen besaß⁶⁶⁾. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die Schenkung gerade an Salzburg erfolgte. Sie scheint aber dann wieder rückgängig gemacht worden zu sein. Möglicherweise wurde trotz Ausstellung der Urkunde das Rechtsgeschäft nicht vollzogen. Jedenfalls hören wir von Rechten Salzburgs an dieser Brücke später nichts mehr, aber 1143 weiht Bischof Reginbert von Passau die von Pilgrim allein erbaute Kirche am Ostufer der Vöckla, die Pilgrim samt den gestifteten Gütern dem Bistum Passau übertragen hatte⁶⁷⁾. Von der Vöcklabrücke ist zwar hier nicht die Rede, aber 1158 nimmt Papst Hadrian das Spital mit Kapelle und Brücke in päpstlichen Schutz⁶⁸⁾, so daß die Schenkung der Brücke an Salzburg damals nicht mehr wirksam gewesen sein kann. Diese brüderschaftlichen Spitäler von Laien verwalteten in der Regel so wie die Klöster ihre Angelegenheiten selbst, unterlagen aber naturgemäß stärkeren Bindungen an den Diözesanbischof⁶⁹⁾, auf den Pilgrim wahrscheinlich schon bei der Gründung angewiesen war. Dadurch erklärt sich die Übergabe des Spitals an Passau. Da zur Dotation desselben auch die Brücke sehr wichtig war, hatte man wahrscheinlich die Schenkung der Brücke an Salzburg rückgängig gemacht. Weil die Spitäler nach der Augustinerregel lebten⁷⁰⁾ und das Augustinerchorherrenstift Sankt Florian Passauer Eigenkloster war⁷¹⁾, ist die Übergabe des Spitals durch Passau an dieses Stift ebenfalls leicht verständlich. Mit den landesherrschaftlichen Verhältnissen im Attergau hat dies nichts zu tun.

Man kann also nicht beweisen, daß der Attergau 1156 zu Österreich gekommen sei. Auffällig bleibt allerdings, daß vor 1188 die Babenberger wenigstens teilweise die Rebgrauer beerbten. Wir wissen nämlich, daß sowohl die Wittelsbacher als auch die Babenberger ein Heimfallsrecht beanspruchten⁷²⁾. Im Falle der Rebgrauer behauptet Herzog Leopold 1189 zwar ausdrücklich, sie hätten ihn als Erben eingesetzt⁷³⁾; diese Einsetzung könnte jedoch erzwungen oder nur Vorwand gewesen sein, weil in den Hohenburgern noch Verwandte der Rebgrauer lebten⁷⁴⁾.

Damit wären also gewisse Hinweise auf eine babenbergische Landesherrlichkeit im heutigen Oberösterreich bis zum Hausruck zwischen 1156 und 1192 gegeben, wenn auch keine klaren Beweise vorhanden sind. Zu bedenken ist allerdings, daß die wichtigsten dieser Hinweise, die Übertragung der Wil-

⁶⁶⁾ Salz. UB 1 (1910), S. 352, Nr. 193.

⁶⁷⁾ OÖUB 2 (1856), S. 207, Nr. 14.

⁶⁸⁾ OÖUB 2 (1856), S. 287, Nr. 192.

⁶⁹⁾ Siegfried Reicke, Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter 1 (1932), S. 67.

⁷⁰⁾ Georg Schreiber, Gemeinschaften des Mittelalters (1948), S. 39.

⁷¹⁾ Anton Julius Walter, Die echten und die gefälschten Privilegien des Stiftes St. Florian und ihre Stellung in der Verfassungsgeschichte, Archivalische Zeitschr., 3. F., 8. Bd. (1932), S. 56 ff.

⁷²⁾ Max Spindler, Die Anfänge des bayerischen Landesfürstentums (1937), S. 94 ff.

⁷³⁾ OÖUB 2 (1856), S. 414, Nr. 283.

⁷⁴⁾ Karl Lechner, Geschichte der Besiedlung und Grundbesitzverteilung des Waldviertels, Jb. f. Lke. 19 (1924), S. 125 ff.

heringer Vogtei und die Beerbung der Rebgrauer zeitlich erst nach dem Georgenberger Vertrag 1186 liegen. Die Nachricht des Breve Chronicon kann aber wohl nicht völlig aus der Luft gegriffen sein.

Das Hauptargument gegen eine solche Landesherrlichkeit bildet der Gerichtstag Heinrichs des Löwen in Enns. Am 14. März 1176 begab sich Herzog Heinrich der Löwe mit den Großen und zahlreichen Ministerialen seines Landes nach Enns zu einem Treffen mit Herzog Heinrich von Österreich. Auch Markgraf Otakar von Steyr befand sich mit seinem Gefolge schon am Vormittag bei ihm. Das Zusammentreffen der beiden Herzöge fand aber erst am Nachmittag östlich der Enns statt, wobei auch der österreichische Herzog mit eindrucksvollem Gefolge erschien⁷⁵). Daß Heinrich der Löwe dem Babenberger entgegenging, ist außer durch den Altersvorrang des Babenbergers daraus zu erklären, daß von ihm wahrscheinlich die Anregung zu diesen Verhandlungen ausging, weil er in dem Babenberger einen Bundesgenossen zu gewinnen hoffte⁷⁶). „Die Regel, daß solche Zusammenkünfte auf den Grenzen der beiderseitigen Gebiete stattfanden“, spricht für eine Erstreckung des bayerischen Herzogssprengels bis zur Enns⁷⁷).

Die Zusammenkünfte der Kapetingischen und deutschen Könige haben jeweils an der Grenze stattgefunden. Das Treffen in Enns wird als „valde celebre colloquium“ bezeichnet⁷⁸). In Burgund ist eine Reihe solcher Fürstentreffen seit dem Ende des 11. Jh. bezeugt, für die außer der Bezeichnung placitum auch das Wort colloquium gebräuchlich war. Ihre Bedeutung dauert bis ins 13. Jh., und sie alle haben das gemeinsame Merkmal, daß sie an der Grenze „en marche“ abgehalten wurden. Richard erklärt dies aus dem Bestreben der werdenden Territorialfürsten, möglichst ihre Unabhängigkeit zu wahren und die übergeordnete Gewalt vom eigenen Machtbereich fernzuhalten. Deshalb scheuten sich auch Lehensträger, ihren Lehenherrn in ihrem Herrschaftsbereich Gerichtsbarkeit ausüben zu lassen oder sich ins Innere der Besitzungen desselben zu begeben und damit die Bedeutung seiner placita durch ihre Anwesenheit zu heben.

Aus denselben Gründen werden Belehnungen in der Regel an der Grenze vollzogen⁷⁹). Die Babenberger waren aber seit 1156 dem bayerischen Herzog ebenbürtig und werden sicherlich bestrebt gewesen sein, ihre jungen Rechte zu wahren und kein Präjudiz zu schaffen. Wenn hingegen Otakar von Steyr im Gefolge Heinrichs des Löwen aufscheint, ist dies zweifellos ein Zeichen seiner Unterordnung, durch die offenbar auch der Gerichtstag

⁷⁵) MG. Urk. Heinr. d. Löwen, hgg. v. Karl Jordan (1941), S. 161, Nr. 106.

⁷⁶) Sigmund Riezler, Geschichte Baierns, 1. Bd., 2. Aufl. (1927), S. 348.

⁷⁷) Julius Ficker, Paul Punschart, Vom Reichsfürstenstande 2 (1923), S. 104.

⁷⁸) *Ibi inter ipsum et ducem Austrie habitum est valde celebre colloquium presentibus utriusque terre principibus et multa frequentia militum.* MG., Urk. Heinrichs des Löwen S. 161, Nr. 106.

⁷⁹) Jean Richard, *Les ducs de Bourgogne et la formation du duché* (1954), S. 24 ff.; Hermann Rennefahrt, Beitrag zu der Frage der Herkunft des Schiedsgerichtswesens, besonders nach westschweizerischen Quellen, Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, 16. Bd. (1958), S. 32 f.

Heinrichs des Löwen in seinem Herrschaftsbereich in Enns zu erklären ist. Der bayerische Herzog hatte allerdings auch selbst in der Nähe von Enns in Bad Hall Besitz⁸⁰⁾.

Noch vor diesem Zusammentreffen fällt Herzog Heinrich der Löwe nach seinem Frühstück in Enns einen Schiedsspruch zwischen dem Stifte Reichersberg am Inn und dem Edlen Heinrich von Stein⁸¹⁾. Dieser Streit war durch ein Tauschgeschäft entstanden, das Heinrichs Vater Erchembert vor über zweiundzwanzig Jahren mit dem Stift geschlossen hatte. Damals war das predium Münsteuer samt der darin liegenden Feste Stein am Inn, alles in unmittelbarer Nähe des Stiftes, niedergebrannt worden, und Erchembert hatte sich daher zu einem Tausch dieses geschlossenen Komplexes gegen verstreutere Güter, vor allem in Roßbach am Kollbach, gewinnen lassen, der für das Stift von großem Vorteil sein mußte. Erchembert trat dann mit einem Sohn und seinem Bruder selbst in Reichersberg ein. Dietrich von Baumgarten, sein Verwandter, hatte dies schon früher getan, war Kellermeister geworden und nun der Initiator dieses Tausches. Da Münsteuer ein bambergisches Lehen des Herzogs Otakar von Steyr war, das dieser als Afterlehen an die Herren von Stein weitergegeben hatte, mußte nicht nur die Zustimmung beider Lehensherren gewonnen werden, die umsonst nicht zu erhalten war, sondern es waren auch mehrfache Lehensresignationen und Belehnungen erforderlich, die durch Delegationen noch kompliziert wurden. Im September 1154 genehmigte Bischof Eberhard von Bamberg in Regensburg den Tausch und ernannte eine Kommission, die den genauen Wert der beiderseitigen Tauschgüter prüfen sollte^{81*)}. Die Tauschurkunde stellte er am 19. November 1154 auf dem Italienzug Barbarossas vor Brescia aus⁸²⁾. Wahrscheinlich gingen schon jetzt die Güter in die Hände der neuen Besitzer über^{82a)}, obwohl sich die rechtsförmliche Übertragung der Gewere bis 1162 hinzog.

Heinrich von Stein, der sich vielleicht tatsächlich übervorteilt fühlte, benützte die bald darauf veränderte politische Situation um den Tausch anzufechten. Propst Gerhoh von Reichersberg war als Anhänger Alexanders III. dem Kaiser verdächtig und hatte sich durch eine theologische Meinungsverschiedenheit außerdem die Abneigung des Bamberger Bischofs zugezogen, der 1165 in Wien vor dem Kaiser im entscheidenden Augenblick tatsächlich sein eigenes Privileg anfocht und angab, die Schätzleute wären bestochen gewesen, weshalb die Güter nochmals geschätzt werden sollten.

⁸⁰⁾ Vgl. oben, S. 223.

⁸¹⁾ OÖUB 1 (1852), S. 336 ff., Nr. 119, 122 und 123; über den graphischen Befund Oskar von Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen (1912), S. 33 ff.; Die ausführliche Darstellung dieses Prozesses von Peter Classen, Der Prozeß um Münsteuer (1154—1176) und die Regalienlehre Gerhochs von Reichersberg, Zeitschr. f. R. Germ. Abt. 77 (1960), S. 324 ff. erschien erst nach Vorliegen der Fahnen.

^{81a)} Classen, Prozeß, Zeitschr. f. Rg. Germ. Abt. 77, S. 327 f.

⁸²⁾ MG. Urkunden Heinrichs des Löwen (1941), S. 81, Nr. 57.

^{82a)} Classen, Prozeß, Zeitschr. f. Rg. Germ. Abt. 77, S. 329.

⁸³⁾ OÖUB 1 (1852), S. 309 ff., Nr. 67; 2 (1856), S. 270, Nr. 181.

Inzwischen hatte am 29. März 1166 der Kaiser über Erzbischof Konrad die Acht verhängt und die Besitzungen der Salzburger Kirche eingezogen⁸⁴). Davon war auch Reichersberg als Salzburger Eigenkloster betroffen.

Heinrich hielt nun seinen Augenblick für gekommen und setzte sich gewaltsam in den Besitz des Gutes seiner Vorfahren. Reichersberg ließ sich dies nicht gefallen und vertrieb ihn durch seine Getreuen, worauf Heinrich dreimal das Kloster überfiel. Es entwickelte sich eine regelmäßige Fehde, bei der die Chorherren sich selbst mit den Waffen vor nächtlicher Brandstiftung schützen mußten. Endlich schickte der Bamberger Bischof seinen Bruder Wolfher und entschied auf dessen Bericht, daß der Tausch aufrecht bleiben sollte, nur müsse Reichersberg noch zwei Höfe dazugeben. Außerdem zahlte das Stift sechzig Talente als Preis für die Feste und gab noch sechs kleine Güter mit vier Mark jährlicher Abgaben dazu. Der Kellermeister ließ darüber hinaus im Geheimen ohne Zeugen seinem Verwandten eine weitere unbestimmte Summe zukommen. Das neue Privileg, das 1169 datiert ist⁸⁵), wurde in Prüfening hinterlegt und sollte nach Erfüllung der Bedingungen von Heinrich von Stein übergeben werden. Nach dem Tod Bischof Eberhards (17. Juli 1170) übergab es jedoch sein Nachfolger Hermann an Reichersberg. Bald nachher wurde Heinrich im Stift von der Exkommunikation gelöst, in die er durch sein Vorgehen verfallen war, mußte aber vorher vor den Reliquien schwören, das Stift wegen des Tausches nicht mehr zu belästigen.

Als nun der Kellermeister Dietrich starb, behauptete Heinrich, einige Wiesen und eine halbe Manse seien in dem Tauschgeschäft nicht inbegriffen gewesen, die er aus Rücksicht auf diesen bisher nicht zurückverlangt habe. Reichersberg brachte die Sache vor den bayerischen Herzog als Vogt des Tausches, der aber auf dem Wege nach Sachsen war. Seine Beauftragten überredeten bei einer Zusammenkunft im Schloß Graben den Propst von Reichersberg und seinen Begleiter, noch einmal etwas dazuzugeben, und dann solle Heinrich von Stein vor dem Fürsten und Landrichter weiteren Ansprüchen abschwören. Heinrich erklärte sich mit diesem Vorschlag einverstanden, und die Reichersberger boten nun zwei Höfe in Buch. Als Heinrich diese aber zu Eigentum auf Lebensdauer haben wollte, verschoben sie die Sache bis zur Rückkehr des Herzogs. Am 29. Februar 1176 wurde Propst Philipp von Heinrich dem Löwen in Burghausen empfangen, die Audienz wegen des Streites jedoch auf den 7. März nach Ranshofen verschoben: Als dort der Herzog den Heinrich von Stein verlangte, war dieser nicht anwesend. Er ließ ihm daher durch einen eigenen Boten befehlen, ohne Ausflüchte („omni remota occasione“) in Enns zu erscheinen.

Hier nahm der Herzog nach der Messe vor den Toren der Kirche Platz, rief den Propst mit den Brüdern vor und ließ sich den Fall vortragen. Dann äußerte er, der Propst solle seine Klage in Anwesenheit Heinrichs von Stein

⁸⁴) OÖUB 1 (1852), S. 311 f., Nr. 68; 2 (1856), S. 335, Nr. 231.

⁸⁵) Riezler, Geschichte, 1. Bd., 2. Aufl., S. 326 f.

vorbringen „et plenam vobis de ipso faciam iusticiam et vindictam“. Der Propst und die Brüder fürchteten „iudicium mortis agitari de illo“ und antworteten „se magis velle terminari causam per misericordiam ipsius, quam per iudicium“.

So fand nun nach dem Frühstück der Schiedsspruch Heinrichs des Löwen statt. Das Privileg wurde verlesen, und die Ministerialen des Markgrafen, die den Tausch bezeugten, und der Markgraf selbst erklärten, gegen Reichersberg keine Forderungen zu haben. Der Herzog erkannte dem Heinrich von Stein keine Ansprüche zu. Dieser aber erklärte, Reichersberg habe ihm selbst wegen des Schadens zwei Mansen in Buch angeboten, die nun den Tauschobjekten Reichersbergs hinzugefügt wurden, wogegen Heinrich in feierlicher Erklärung von weiteren Forderungen abstand.

Nach dem Zusammentreffen mit dem österreichischen Herzog am Ostufer der Enns delegierte der Propst von Reichersberg seinem Hauptvogt Konrad von Peilstein die zwei Mansen, damit er sie dem Grafen Berthold von Andechs und dieser sie wiederum weiter an Bamberg übergebe. Da dieser Akt erst nach dem Zusammentreffen mit dem österreichischen Herzog stattfand, liegt die Annahme nahe, daß Konrad von Peilstein sich im Gefolge des österreichischen Herzogs befand⁸⁶). Hier erneuerte Heinrich von Stein auf Befehl des Herzogs seine feierliche Erklärung, verlangte aber nun nochmals einige Wiesen, die jedoch nach genauer Untersuchung zu Pfingsten dem Stifte zugesprochen wurden.

Es kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß Herzog Heinrich der Löwe am Vormittag des 14. März eine gerichtliche Entscheidung des Streites herbeiführen wollte, dafür sprechen die verwendeten Ausdrücke⁸⁷) und die Tatsache, daß die Reichersberger ein Todesurteil befürchteten. Es ist allerdings nicht ausdrücklich gesagt, wo diese gerichtliche Entscheidung gefällt werden sollte, ob in Enns oder später westlich des Traungau. Am naheliegendsten ist aber wohl anzunehmen, daß sie in Enns stattfinden sollte. Hierher war Heinrich von Stein zitiert und muß wohl von Anfang an anwesend gewesen sein, wenn er auch erst nach dem Frühstück vor dem Herzog erschien. Außerdem deutet auch das Platznehmen des Herzogs vor der Kirche nach der Messe die Anwesenheit des Kaplans und der Großen auf eine Gerichtsversammlung.

Die Quellen, welche über die rechtliche Stellung des Traungau zwischen 1156 und 1180 aussagen, widersprechen sich also anscheinend. Vor allem läßt sich die Nachricht des Breve chronicon schwer mit dem Ennsgerichtstag Heinrichs des Löwen in Einklang bringen. Am ehesten löst sich dieser Widerspruch, wenn man wie Pirchegger⁸⁸) annimmt, daß die Jurisdiktion der Babenberger 1156 bis zum Hausruck ausgedehnt wurde, der Komplex der Besitzungen und Rechte der Otakare jedoch nicht einbezogen wurde und

⁸⁶) Ficker-Puntschart, Reichsfürstenstand 2, S. 105.

⁸⁷) Über vindicta vgl. Theodor Mayer, Fürsten, S. 291 f.

⁸⁸) Ficker-Puntschart, Reichsfürstenstand, S. 107; Pirchegger, Bayern, Zeitschr. f. bayer. Lg. 13, S. 401.

über ihn für den Bereich des Traungaus eine gewisse Abhängigkeit vom bayerischen Herzog aufrecht blieb. Diese iuridictio der Babenberger hätten wir uns wohl so vorzustellen, daß auch hier ohne Duldung des österreichischen Herzogs keine Gerichtsbarkeit ausgeübt werden konnte⁸⁹⁾. Es änderte sich also vorerst wenig an den tatsächlichen Gegebenheiten, es gab nur formalrechtlich keine eigenständige Gerichtsbarkeit mehr.

4. Die Entstehung des Herzogtums Steiermark, sein Übergang an die Babenberger und die Bildung des Landes ob der Enns

Wahrscheinlich haben sich die Otakare ebenso wie die Babenberger bemüht, einen modernen Territorialstaat aufzubauen. Durch diese gleichgearteten Bestrebungen waren Rivalitäten der beiden Nachbarn leicht möglich. Seit 1139 konnten die Babenberger als Herzoge von Bayern die Intentionen der Otakare im Traungau, sofern sie mit ihren eigenen zusammenstießen, zumindest erschweren. Noch 1145 kämpfte der Traungauer mit dem Bischof von Regensburg gegen Heinrich Jasomirgott. Auffällig ist auch, daß Otakar 1156 in Regensburg nicht anwesend war, obwohl für ihn die Umwandlung Österreichs in ein Herzogtum von großer Bedeutung sein mußte, weshalb Pirchegger vermutet, daß er nicht zugestimmt habe¹⁾. In seiner Macht und gesellschaftlichen Stellung überragte Otakar jedenfalls weit die übrigen Dynasten, so daß man ihn schwerlich dem jungen österreichischen Herzog unterordnen konnte.

Als dann im Jahre 1180 der Kaiser Markgraf Otakar mit dem Schwert umgürtete und damit für volljährig erklärte, dürfte er ihn auch zum Herzog erhoben haben²⁾, denn 1181 wird er schon als dux bezeichnet³⁾, und er selbst sagt in einer Urkunde 1182 „deus nomen et honorem nostrum dignatus est augere“⁴⁾. In der Urkunde Friedrichs I. für Admont 1184 wird jedoch nicht vom Herzogtum Steiermark, sondern von der „tota terra ducis Stirensis“ gesprochen⁵⁾, und 1186 bestätigt der Herzog selbst das Kloster Admont „cum rebus et personis in terra nostra existentibus“⁶⁾. Auch nach den Annalen von Admont, Kremsmünster und Zwettl erhielt Otakar nur den Titel und Rang eines Herzogs⁷⁾. In der Georgenberger Handfeste von 1186 ist jedoch

⁸⁹⁾ Mayer, Privilegium minus, Mitt. d. ö. Landesarchivs 5, S. 36; Appelt, Erhebung, Bl. f. deutsch Lg. 95, S. 48 ff.

¹⁾ Pirchegger, Bayern, Zeitschr. f. bayer. Lg. 13, S. 401.

²⁾ Ignaz Zibermayr, Noricum Baiern und Österreich, 2. Aufl. (1956), S. 421 ff.

³⁾ St. UB I (1875), S. 580 ff., Nr. 615 u. 616. Fälschung aus dem Jahre 1282, sicher nach einer echten Vorlage gearbeitet.

⁴⁾ St. UB I (1875), S. 586, Nr. 619; Ficker-Puntschart, Reichsfürstenstand I (1861), S. 104 f., 187.

⁵⁾ St. UB I (1875), S. 597, Nr. 625.

⁶⁾ St. UB I (1875), S. 626, Nr. 649, Hans Pirchegger, Landesfürst und Adel in Steiermark I (1951), S. 23.

⁷⁾ „Palatinus senior Otto ducatum Bawarie suscepit, cui tamen comites et aliqui de liberis hominum facere renunt. Otakarus Styrensis nomen marchionis in ducis dignitatem

schon vom Herzogtum Steiermark die Rede⁸⁾, das nach 1192 dann wiederholt genannt wird⁹⁾.

Otakar hatte also die Herzogswürde erlangt, „das Ziel jedes Adels Herrn, der auf den Ausbau einer eigenen staatlichen Herrschaft hinsteuerte“¹⁰⁾. Daß dies mehr war als ein bloßer Name, wird wohl niemand bezweifeln¹¹⁾, ob man jedoch aus Analogien einen Fürstenspruch und eine Fahnenbeilehnung annehmen kann, ist fraglich; Theodor Mayer hat auf den Wert dieses Titels bei den Zähringern für den Aufbau ihres Staates hingewiesen, durch den ihnen die staatlichen Rechte in ihrem Machtbereich zufließen; vor allem hing damit die Ausübung der Gerichtsbarkeit von der Zustimmung des Herzogs ab, so wie dies im österreichischen Minus von 1156 und in der Würzburger Urkunde von 1168 ausdrücklich formuliert wird¹²⁾.

Wir dürfen annehmen, daß sich auch Otakar unter den bayerischen Grafen befand, die den neuen Herzog nicht über sich anerkennen wollten^{12a)}, und dies auch durchgesetzt hat. Damit wurde Otakar wie die Andechser vom bayerischen Herzogtum eximiert¹³⁾.

Wie bei den übrigen neuen Herzogtümern der Zähringer, Welfen und Staufer, beruhte die Macht des Herzogs auch in der Steiermark auf der Adels Herrschaft, dem Komplex der Herrschaftsrechte der Otakare, für den sich schon nach wenigen Jahren die Bezeichnung als Herzogtum durchsetzte¹⁴⁾, während es sich bei der Rangerhöhung selbst ursprünglich offenbar nur um eine Titelverleihung an den Träger dieser Rechte handelte. Jedenfalls waren durch die neue herzogliche Würde und Amtsbefugnis Otakars dem bayerischen Herzog keine Eingriffe in den Herrschaftsbereich der Otakare mehr möglich und diesem auch die öffentliche Gewalt in die Hand gegeben. Der neue Rang, durch den Otakar Reichsfürst geworden war, barg vor allem große potentielle Möglichkeiten, die, wenn sie genützt wurden, zur Umwandlung der Herzogsherrschaft in einen Territorialstaat führen mußten¹⁵⁾. Es ist verständlich,

commutavit, et ab imperatore eam suscepit. Continuatio Zwettlensis altera MG SS 9 (1851), S. 541; Styrensis etiam marchio Odoacer mutuo antiquitatis nomine dux appellari gloriatur. Continuatio Cremifanensis MG SS 9 (1851), S. 546; Otacher ex marchione Styrensi ducis nomen est adeptus, eo anno quo et gladio est accinctus. Continuatio Admuntensis.“ MG SS 9 (1841), S. 585.

⁸⁾ Postmodum quicumque de suis nepotibus sibi succedentibus, qui ducatum tenuerit Austrie, ducatum regat Stirie ceteris fratribus super hoc nullo modo litigantibus. Bab. UB 1 (1950), S. 89.

⁹⁾ Pirchegger, Landesfürst, S. 24 f.

¹⁰⁾ Hans Werle, Titelherzogtum und Herzogsherrschaft, Zeitschr. f. Rg. Germ. Abt. 73 (1956), S. 227.

¹¹⁾ Theodor Mayer, Der Staat der Herzoge von Zähringen, Freiburger Universitätsreden Heft 20 (1935), S. 22.

¹²⁾ Appelt, Friedrich Barbarossa, Festschrift Karl Eder, S. 317.

^{12a)} Gerd Tellenbach, Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand In: Adel und Bauer im deutschen Staat des Mittelalters, hgg. v. Theodor Mayer, (1943) S. 66; Appelt, Erhebung, Bl. f. deutsch. Lg. 95, S. 34 f.

¹³⁾ Werle, Titelherzogtum, Zeitschr. f. Rg. Germ. Abt. 73, S. 279.

¹⁴⁾ Otto Brunner, Land und Herrschaft, 4. Aufl. (1959), S. 207 ff.

¹⁵⁾ Werle, Titelherzogtum, Zeitschr. f. Rg. 73, S. 226 und 238.

daß nach dem Anfall an die Babenberger 1192, die schon ein anderes Herzogtum innehatten, nur mehr von einem Herzogtum Steiermark gesprochen wurde und im selben Jahre auch bereits eine Belehnung mit dem Herzogtum in besonders feierlicher Form erfolgte¹⁶⁾.

Die Herrschaftsrechte der Otakare bestanden aus der Markgrafschaft an der Mur, den Grafenrechten in der Obersteiermark und im Püttner Gebiet. Vor allem aber hatten sie ausgedehnte Allode, Lehen und Vogteien über alle Klöster des Landes mit Ausnahme von Admont und außerhalb desselben über St. Lamprecht, Gurk, Ossiach, Eberndorf, Nonberg¹⁷⁾ und Ardagger.

Im heutigen Oberösterreich besaßen sie die Herrschaft Steier, das Ischelland, die Vogtei über Garsten, Kremsmünster, Lambach, Traunkirchen und den Würzburger Besitz um Wels. Für Gleink erscheinen die Otakare nur in Fälschungen als Vögte¹⁸⁾. Wenn wir uns den Ausbau dieser ganzen Herrschaft im 12. Jahrhundert im Wege einer dynamischen Entwicklung vorstellen, so dürfen wir gerade die Rolle dieser Ministerialen nicht unterschätzen. Dungern hat sie als „das Blut der neuen Landeshoheit“ bezeichnet²⁰⁾. Wir wissen auch, wie sich die Staufer bemühten, mit Hilfe solcher Ministerialen von festen Mittelpunkten aus das Land zu durchdringen und den neuen institutionellen Flächenstaat aufzubauen²¹⁾. Diese Tendenzen waren allgemein und wir dürfen sie daher auch bei den Otakaren annehmen. Markgraf Leopold (1122—1129) war mit der Welfin Sophie, der Witwe Bertholds III. aus dem Geschlechte derer von Zähringen²²⁾, verheiratet, die damals ebenfalls schon eine konsequente Territorialpolitik betrieben²³⁾. Allerdings brachten den Otakaren die zweimaligen Vormundschaften nach 1129 und 1164 starke Rückschläge²⁴⁾. Diese Zeiten führten auch zu einer Stärkung des Ministerialenstandes gegenüber seinem Herrn. Dafür sind die Übergriffe, die sie sich als Vögte oberösterreichischer Klöster leisteten, charakteristisch²⁵⁾. Die Möglichkeiten für großangelegte Rodung, ein weiteres wichtiges Moment für die Entstehung des neuen Flächenstaates²⁶⁾, waren im Herrschaftsbereich

¹⁶⁾ Mai 24 MG SS 9 (1851), S. 619; 17 (1861), S. 517, SS rer. Germ., Nova series 5 (1928), S. 100 f.; Zibermayr, Noricum, S. 427; Über den Sinn, Mayer, Fürsten, S. 237.

¹⁷⁾ Pirchegger, Landesfürst, S. 22.

¹⁸⁾ Alois Zauner, Der Rechtsinhalt der älteren Garstener Urkunden, Mitt. d. oö. LA. 5 (1957), S. 301.

¹⁹⁾ Strnadt, Hausruck, Afög 99, S. 118; Ders., Die Geburt des Landes ob der Enns (1886), S. 61.

²⁰⁾ Otto Dungern, Wie Baiern das Österreich verlor (1930), S. 86.

²¹⁾ Karl Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer (1950/51) 2, S. 625.

²²⁾ Pirchegger, Geschichte, 1. Bd., 2. Aufl., S. 161; Sigmund Riezler, Geschichte Baierns 1, 2. Aufl. (1927), S. 207.

²³⁾ Karl Siegfried Bader, Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung (1950), S. 42 ff. Vgl. auch Posch, Entstehung, MIOG 59 S. 110 ff.

²⁴⁾ Pirchegger, Landesfürst, S. 20 und 23.

²⁵⁾ Zauner, Rechtsinhalt, Mitt. d. oö. LA. 5, S. 285 ff., OÖUB 2 (1856), S. 367, Nr. 251.

²⁶⁾ Theodor Mayer, Über die Entstehung der älteren deutschen Landgrafschaften, Zeitschr. f. Rg. Germ. Abt. 58 (1938), S. 138 ff.

der Otakare, vor allem auch in den südlichen Teilen des heutigen Oberösterreich, gegeben.

Für Städtegründungen, ebenfalls ein Mittel zur Festigung der Stellung der Territorialfürsten²⁷⁾, sind im Vergleich zum Westen die Verhältnisse hier noch weniger vorgeschritten. Die große Welle der Städtegründungen beginnt erst nach 1192 unter den Babenbergern. Immerhin werden schon unter den Traungauern Judenburg, Graz, Leoben, Hartberg und Köflach als Märkte erwähnt²⁸⁾.

Uns interessiert vor allem Enns²⁹⁾. Zwischen 1149 und 1156 entzog der Babenberger Heinrich II., Herzog von Bayern, dem Adalbert von Perg die Vogtei über St. Pölten „in conventu celebri in loco Anesi presentibus multis utriusque nostrum fidelibus et religiosis viris ad hec fideliter collaborantibus“³⁰⁾, und im Jahre 1157 erhielt Kadolt von Polheim bei einer „audientia“ des Bischofs Konrad von Passau „et quorundam principum et nobilium virorum et ministerialium . . . in loco qui dicitur Ense“; für den Verzicht eines Gutes acht Talente³¹⁾.

Wir wissen nicht, wem Enns damals gehörte. Noch vor 1164 war es jedenfalls in den Händen der Otakare, wie aus einer Urkunde von 1191 hervorgeht³²⁾. Wir wissen aber nicht auf Grund welches Rechtstitels. Hier wurde 1186 „in monte sancti Georgii apud Anesim forum“ der Georgenberger Vertrag geschlossen³³⁾. Da im selben Jahr von „einem vicus forensis“ gesprochen wird³⁴⁾, ist die Existenz einer Kaufmannssiedlung erwiesen, von der wir allerdings nicht wissen, ob sie ummauert war oder nicht. Durch die Einrichtung fester Jahrmärkte bereits vor dem Jahr 1164 hatte es eine bedeutende Förderung erfahren. Im Jahre 1191 regelte Otakar von Steier diese Enns-Messen, die im Zusammenwirken mit den Regensburger Kaufleuten abgehalten wurden³⁵⁾. Vor allem handelte es sich um die von den Regensburger, Kölner, Aachener und Ulmer Kaufleuten geleisteten Marktabgaben (*iura nundiarum*), die schon von seinem Vater bei der Einrichtung dieser Messen festgelegt worden waren und nicht erhöht werden sollten. Interessant ist, daß hier neben dem Regensburger Hansgrafen auch „iudices ville“ genannt sind.

Pfeffer behauptet nun, Otakar sei nur Grundherr von Enns gewesen, die Landesherrschaft hätten hingegen die Babenberger besessen³⁶⁾. Es ist aber wohl kaum anzunehmen, daß der steirische Herzog die obige Urkunde ausgestellt hätte, wenn Enns der Landeshoheit des österreichischen Herzogs unterstanden wäre. Obwohl die Babenberger damals schon eine recht aktive

²⁷⁾ Bader, Südwesten, S. 38

²⁸⁾ Pirchegger, Geschichte, 1. Bd., 2. Aufl., S. 452.

²⁹⁾ Über die Vorgeschichte der Stadt vgl. oben, S. 211 f.

³⁰⁾ Bab. UB I (1950), S. 26, Nr. 18.

³¹⁾ OÖUB 2 (1856), S. 297, Nr. 200.

³²⁾ OÖUB 2 (1856), S. 297, Nr. 200.

³³⁾ Bab. UB I (1950), S. 90, Nr. 65.

³⁴⁾ OÖUB 2 (1856), S. 402, Nr. 273.

³⁵⁾ OÖUB 2 (1856), S. 431, Nr. 296.

³⁶⁾ Pfeffer, Land, S. 250.

Handelspolitik betrieben³⁷⁾, sind sie in dieser Urkunde nicht einmal erwähnt. Dabei greift die Bedeutung dieser Regelung weit über den lokalen Bereich hinaus. Eine Ladepflicht für Kaufleute festzusetzen und Marktzölle zu erheben, stand einem gewöhnlichen Grundherrn sicherlich nicht zu. Die Marktzölle, das „ius fori“, wurde vom Landesfürsten eingehoben³⁸⁾. Markt, Münze und Zoll waren Regalien³⁹⁾, die eine wichtige Einnahmequelle der Territorialherren bildeten⁴⁰⁾, welchen sie gewohnheitsrechtlich zukamen⁴¹⁾. Schon unter Otakar III. zwischen 1152 und 1164 hatten die Traungauer für den Bereich ihrer werdenden Landesherrschaft das Bergregal erworben⁴²⁾. Die übrigen dürften sie bald danach beansprucht haben. Jedenfalls war die Handelspolitik Sache der aufstrebenden Landesfürsten, die den steigenden Verkehr für ihre Zwecke nutzbar machten⁴³⁾. Da die Babenberger in diesem Punkt den Otakaren zweifellos voraus waren, wäre es sonderbar, wenn sie im Falle von Enns zugunsten eines Grundherren stillschweigend auf ihre Rechte verzichtet hätten. Außerdem erscheinen noch in der Stadtrechtsurkunde für Enns von 1212 nur steirische Zeugen⁴⁴⁾. Derartige Privilegierungen erfolgten häufig nach einem Wechsel der Herrschaft.

Die heutige Stadt Enns dürfte bald nach der Erwerbung durch die Babenberger 1192 planmäßig angelegt worden sein. Mit dem Lösegeld des Richard Löwenherz wurde sie 1194 befestigt⁴⁵⁾. Durch den Aufstieg von Enns trat Lorch in den Hintergrund. Der wichtige kirchliche Mittelpunkt Passaus lag westlich des Lagers möglicherweise an der Stelle eines heidnischen Tempels der römischen Zivilstadt. An diese Kirche wurde 977 das „praedium“ Ennsburg geschenkt, und hier hielt Pilgrim 985—991 eine seiner Synoden ab. 1035 ist uns Lorch wieder bezeugt⁴⁶⁾, und 1111 stellt hier Bischof Ulrich von Passau eine Urkunde für St. Florian aus⁴⁷⁾. Es läßt sich aber nicht entscheiden, ob damit das ehemalige Lager oder die Laurenzkirche gemeint ist. 1282⁴⁸⁾ und 1325⁴⁹⁾ sind Höfe in Lorch genannt.

³⁷⁾ Arnold Luschin, *Handel, Verkehr und Münzwesen*, Geschichte der Stadt Wien I (1897), S. 410 ff.; Otto Brunner, *Politik und Wirtschaft in den Territorien des Mittelalters*, Vergangenheit und Gegenwart, 27. Jg. (1937), S. 412.

³⁸⁾ Alfons Dopsch, *Beiträge zur Geschichte der Finanzverwaltung in Österreich im 13. Jahrhundert*. *MIÖG* 18 (1897), S. 242.

³⁹⁾ Irene Ott, *Der Regalienbegriff im 12. Jht.*; *Zeitschr. f. Rg. Kan. Abt.* 35 (1948), S. 254.

⁴⁰⁾ Hans Thieme, *Die Funktion der Regalien im Mittelalter*, *Zeitschr. f. Rg. Germ. Abt.* 62 (1942), S. 64.

⁴¹⁾ Riezler, *Geschichte*, 1. Bd., 2. Aufl., S. 305 ff.

⁴²⁾ Appelt, *Friedrich Barbarossa*, *Festschrift Karl Eder*, S. 309 ff.

⁴³⁾ Ruth Hildebrand, *Der sächsische Staat Heinrichs des Löwen*, *Hist. Stud.* Ebering 302 (1937), S. 304.

⁴⁴⁾ Bab. UB I (1950), S. 249, Nr. 183.

⁴⁵⁾ MG SS 9 (1841), S. 726.

⁴⁶⁾ Heuwieser, *Traditionen*, S. 92, Nr. 110.

⁴⁷⁾ OÖUB 2 (1856), S. 139, Nr. 97. Die angeblich ebenfalls dort ausgestellten Urkunden OÖUB 2 (1856), S. 208, Nr. 142 und S. 382, Nr. 262 sind Fälschungen.

⁴⁸⁾ OÖUB 3 (1862), S. 541, Nr. 587.

⁴⁹⁾ OÖUB 5 (1868), S. 351, Nr. 361.

Ebenso unwahrscheinlich wie die Babenbergische Landeshoheit über Enns ist die Annahme, daß die dortige Münzstätte und jener Münzmeister, in dessen Haus in der Stadt Herzog Otakar eine Urkunde ausstellte, nicht otakarisch, sondern babenbergisch gewesen sei⁵⁰).

Die älteste österreichische Münzstätte errichteten die Babenberger in Krems, der damals wichtigsten Handelsstadt ihres Landes, nachdem sie dort auch Stadtherren geworden waren⁵¹). Auch die Wiener Münzstätte entstand erst, nachdem die Stadt babenbergisch geworden war. Die Otakare erbten 1158 vom Grafen Ekbert von Pitten die Münzstätte in Neunkirchen und verlegten sie 1166 in ihren Markt Fischau⁵²). Die Münztätigkeit in Enns ist erst 1185 bezeugt, doch hat man sie durch Zuweisung von Fundstücken in die Zeit von 1130—1160 zurückgeführt⁵³). Die wirtschaftliche Hauptstütze der mittelalterlichen Landesfürsten war ihr Kammergut einschließlich der von ihnen beherrschten Städte. In diesem unmittelbaren Machtbereich errichteten sie auch ihre Münzstätten, die ja von großer wirtschaftlicher Bedeutung waren. Es ist zumindest in Österreich und Steiermark kein gegenteiliger Fall bekannt. Man kann sich daher schwer vorstellen, daß die Babenberger in der Stadt eines anderen Territorialfürsten, mit dem sie 1175 noch Krieg führten⁵⁴), eine ihrer Münzstätten eingerichtet hätten. Außerdem befanden sich Markt und Münze meist in derselben Hand^{54a}).

Im Jahre 1180 soll nach der Meinung Strnadts auch die Landeshoheit der Babenberger, die bisher nur an den Haselgraben reichte, bis zur Großen Mühl ausgedehnt worden sein⁵⁵). Als Beweis führt er eine Traditionsnotiz aus dem Beginn des 12. Jahrhunderts an. Nach ihr schenkte Eppo von Windberg die possessio Walhofen in der Pfarre Niederwaldkirchen und ein siebzig Meßbruten breites Waldgebiet in einer Tiefe vom Zusammenfluß des Pösen- und Tiefenbaches bis zur bairischen Grenze⁵⁶) an St. Florian. Strnadt sucht diese bairische Grenze an der Großen Mühl und datiert die Traditionsnotiz auf Grund der Schrift um 1200⁵⁷). Als zweiten Beweis führt er die Verleihung der Vogtei über Wilhering an Herzog Leopold V. durch Kaiser Friedrich Barbarossa 1187⁵⁸) an, da sie nur den Besitz Wilherings nördlich der Donau betroffen habe⁵⁹).

⁵⁰) „Apud Anisium in interiori domo Riwini, qui tunc temporis monetam tenebat“ OÖUB 2 (1856), S. 429, Nr. 295; Pfeffer, Land, S. 252 f.

⁵¹) Otto Brunner, Festschrift Krems und Stein (1948), S. 29 f.

⁵²) Pirchegger, Geschichte, 1. Bd., 2. Aufl., S. 311.

⁵³) Fritz Dworschak, Die Anfänge des österreichischen steirischen Münzwesens, Numim. Zeitschr. NF. 14, 54. Bd. (1921), S. 94.

⁵⁴) Pirchegger, Geschichte, 1, 2. Aufl. (1936), S. 177.

^{54a}) Richard Schröder u. Eberhard Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl. (1932), S. 683; Ferdinand Vercauteren, Etude sur les Civitates de la Belgique seconde (1934), S. 125.

⁵⁵) Strnadt, Geburt, S. 34 f. und 92 ff.

⁵⁶) Jodok Stülz, Geschichte des regulierten Chorherrn-Stiftes St. Florian (1835), S. 200.

⁵⁷) Strnadt, Geburt, S. 35; Julius Strnadt, Das Land im Norden der Donau, Afög 94 (1906), S. 150.

⁵⁸) Bab. UB (1950), S. 91, Nr. 67.

⁵⁹) Strnadt, Geburt, S. 92.

Die Schrift der Traditionsnotiz entspricht jedoch eher dem Anfang des 12. Jahrhunderts, der Zeit ihrer Entstehung nach inhaltlichen Kriterien⁶⁰), und da ihr Inhalt verständlicher wird, wenn man als „baierische Grenze“ jene nach Böhmen auffaßt⁶¹), fällt sie zwar als Beweis für die österreichisch-bairische Grenze an der Großen Mühl am Ende des 12. Jahrhunderts weg, sie beweist jedoch gegen Pfeffer, daß die Gegend westlich des Haselgrabens am Beginn des 12. Jahrhunderts noch zu Baiern gehörte. Waltenstein bei Ottensheim wird ja 1171 noch als in Baiern liegend genannt⁶²). Da sich die Vogteiurkunde für Wilhering nicht nur auf den Besitz des Klosters nördlich der Donau, sondern ihrem Wortlaut entsprechend auf den Gesamtbesitz desselben bezieht, fällt auch der zweite Beweis Strnads weg. Wir besitzen also keinen eindeutigen Beweis für eine Ausdehnung der Landeshoheit der Babenberger im Jahre 1180. Trotzdem ist es aber naheliegend, sie für diese Zeit anzunehmen, weil im Jahre 1208 bereits Herzog Leopold VI. die Güter St. Florians am Windberg von der weltlichen Gerichtsbarkeit eximiert und der Zeitpunkt der Absetzung Heinrichs des Löwen hierfür die beste Gelegenheit war.

Wir haben vorne vermutet, daß 1156 der Besitz Otakars III. von der gebietsmäßigen Erweiterung der Jurisdiktionsrechte der Babenberger noch nicht betroffen wurde. Auf jeden Fall aber erfolgte im Jahre 1180 die Exemption Otakars von der Gewalt des baierischen Herzogs. Man muß jedoch seither zwischen Herzogtum und Herzogssprengel unterscheiden. Während unter Herzogtum der gesamte Komplex „der in der Hand der steirischen Herzoge vereinigten Rechte“ zu verstehen ist, der räumlich weit über den eigentlichen Herzogssprengel hinausgriff, umfaßte dieser, das spätere „Land“, nur die geschlossenen Gebiete. Noch im 12. Jahrhundert bildete sich ein steirisches Wohnheitsrecht aus, und die Entwicklung tendierte zumindest nach Ausbildung eines Landes in seiner Eigenschaft als Rechts- und Friedensgemeinschaft⁶³). Die „Herzogsherrschaft“ entwickelte sich daher nur in ihren räumlich geschlossenen Bereichen zum Land. Dazu gehörte sicherlich auch das geschlossene Herrschaftsgebiet im heutigen Oberösterreich, sonst wäre es unmöglich gewesen, daß Leopold VI. behaupten konnte, im Falle einer Zuweisung des halben Teiles Österreichs an den Sprengel des zu gründenden Bistums Wien, unterstehe immer noch ein großer Teil der Steiermark dem Passauer Bischof⁶⁴).

Herzog Otakar hat den Gesamtkomplex seiner Rechte 1186 dem österreichischen Herzog vermacht⁶⁵). Bei den Zeugen dieser Urkunde handelt

⁶⁰) Johannes Hollnsteiner, *Das Fragment des Florianer Traditions Codex* MIÖG 39 (1943), S. 366 ff.

⁶¹) Handel-Mazzetti, Waltenstein, *Jb. d. Mus. F. C.* 1909 S. 13 f.

⁶²) „in Bawaria Waltenstein cum prediis suis et familia“ St. UB I (1875), S. 502, Nr. 540; Handel-Mazzetti, Waltenstein, *Jb. d. Mus. F. C.* 1909 S. 34.

⁶³) Otto Brunner, *Land und Herrschaft*, 4. Aufl. (1959), S. 208 f. und 231 f.

⁶⁴) Mon. Boica 28/2, S. 276, 281, Zibermayr, *Noricum*, S. 425.

⁶⁵) Bab. UB I (1950), S. 88, Nr. 65; Heinrich Appelt, *Zur diplomatischen Kritik der Georgenberger Handfeste* MIÖG 58. (1950) S. 97.

es sich bis einschließlich Otto von Lengenbach um lauter Hochfreie, die offenbar gleichsam als dritte Partei die Einhaltung der Rechte der Ministerialen durch den österreichischen Herzog sichern sollten. Nach dem Tode Otakars trat 1192 Herzog Leopold V. tatsächlich dieses Erbe an. Dadurch wechselte aber vorerst nur der Herr, wogegen das junge Territorium zunächst in seinem alten Umfange bestehen blieb, ja 1195—1198 erhielt die Steiermark in Herzog Leopold V. vorübergehend wiederum einen eigenen Landesherrn.

Von diesem Zeitpunkt (1192) an traten die Babenberger auch im Traungau stark hervor. Man merkt deutlich ihr Bestreben, diesen Besitz abzurunden. Um 1210 erwirbt Leopold VI. die Stadt Linz von den Haunsbergern⁶⁶⁾ und damit einen wichtigen Schlüsselpunkt. Durch den Kauf der Würzburger Güter um Wels, ca. 1220, gelangte ein weiterer wichtiger Mittelpunkt in die Hände des Herzogs, der hier allerdings schon vorher die Vogtei innehatte. Auch waren ihm diese Güter schon einige Jahre vorher verpfändet worden⁶⁷⁾. Dieser Besitzkomplex umfaßte nicht nur das Eigenklosterrecht über Lambach⁶⁸⁾, sondern auch die ausgedehnte Herrschaft der späteren Burgvogtei. Im Jahre 1222 kam dann gegen Überlassung der Lasten der landesfürstlichen Vogtei an Lambach auch der Markt in Wels und der dortige Zoll, der ursprünglich in Lambach eingehoben worden war, in die Hand des Landesfürsten⁶⁹⁾. Ein wichtiges Moment, das ihm bei diesen Bestrebungen zustatten kam, war das Aussterben der hochfreien Geschlechter⁷⁰⁾, der gefährlichsten Konkurrenten in der Ausbildung der Landesherrschaft.

Durch das Erbe der Machländer festigte sich die Stellung des Landesfürsten im unteren Mühlviertel. Als Erben der Haunsberger erwarben nach 1198 die Starhemberger die Herrschaft Wildberg⁷¹⁾. Dieses steirische Dienstmannengeschlecht war 1192 mit der Landesherrschaft an die Babenberger übergegangen. Vor allem aber gelang es den Babenbergern aus dem Griesbacher Erbe (vor 1228) Waxenberg, Ottensheim und Gramastetten zu erwerben. Nach 1246 ging diese Herrschaft zwar an die Schaunberger über, aber die Habsburger erreichten späterhin wieder ihre Rückgabe⁷²⁾. Nur die Schaunberger überlebten die große Krise ihrer Standesgenossen am Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts.

⁶⁶⁾ Linzer Regesten A 1a (1955), S. 51, Nr. 101; Strnadt, Hausruck Afög 99, S. 124 ff. Die von Pfeffer, Land, S. 263 angeführte Urkunde Leopold VI. für Gleink von 1192, in der Linz angeblich „als Schauplatz eines großen österreichisch-steirischen Hoftages genannt“ wird, ist nicht nach 1206 anzusetzen, sondern eine Fälschung aus dem letzten Drittel des 13. Jahrhundert. Bab. UB 1 (1950), S. 112, Nr. 84.

⁶⁷⁾ Erich Trinks, Beiträge zur Geschichte des Benediktinerklosters Lambach, Jb. d. Mus. 81 (1926), S. 112; OÖUB 2 (1856), S. 585, Nr. 394.

⁶⁸⁾ Trinks, Beiträge, Jb. d. Mus. 81, S. 112.

⁶⁹⁾ Erich Trinks, Die Gründungsurkunden und Anfänge des Benediktinerklosters Lambach Jb. d. oö. Mus. 83 (1930), S. 88.

⁷⁰⁾ Wilflingseder, Herrengeschlechter, S. 13 ff.

⁷¹⁾ OÖUB 2 (1856).

⁷²⁾ Viktor Handel-Mazzetti, Die Herren von Schleunz in Niederösterreich und ihre Beziehungen zum Lande ob der Enns, Jb. Adler 23 (1913), S. 1 ff.

Allmählich erfolgte nun ein Zusammenwachsen des babenbergischen Besitzes nördlich der Donau, der Neuerwerbungen und des otakarischen Erbes im Traungau und eine Verselbständigung dieses ganzen Komplexes, womit auch eine Angliederung der ehemals steirischen Teile an das Herzogtum Österreich eingeleitet wurde. Das Vorhandensein eines „Schreibers“ der Steiermark im Jahre 1222⁷³⁾, der auch für den steirischen Bereich des späteren Landes ob der Enns wirkte, läßt darauf schließen, daß eine solche Verselbständigung damals noch nicht erfolgt war. Ein solcher Schreiber ist uns 1216 für das Herzogtum Österreich erstmals beurkundet. Er war mit der Verzeichnung und Verrechnung der einzelnen landesfürstlichen Einnahmen beauftragt. In der Regel gehörten diese Schreiber der landesfürstlichen Kanzlei an und waren Geistliche.

Im Jahre 1240 kommt erstmalig ein „Meinhardus scriba ducis in Anaso“ vor. Er bezeugt die Schenkung einer Hube in Asten an St. Florian durch Gundaker von Steinbach⁷⁴⁾. Es dürfte sich um Meinhard Troestel handeln, auf den Wilflingseder aufmerksam gemacht hat⁷⁵⁾. Wenn aber dieses Amt 1222 schon bestanden hätte, wäre nicht einzusehen, warum damals das Geld des Bischofs von Passau für den Herzog vom „iudex in Anaso“ entgegengenommen wurde. Außerdem war damals noch der „scriba Stirie“ für den steirischen Bereich im späteren Oberösterreich tätig. Das Amt des Schreibers in Enns dürfte daher erst Herzog Friedrich II. 1239, nachdem er sein Land zurückgewonnen hatte, errichtet haben⁷⁶⁾. Es bedeutete vorerst nur eine vorübergehende Verselbständigung im Bereiche der Domänenverwaltung.

Dieses Amt bestand nämlich nur sieben Jahre. Nach dem Tode Herzog Friedrichs II. (1246) wurde 1247 dem Statthalter Kaiser Friedrich II., Graf Otto von Eberstein der Böhme Witigo als „scriba Austrie et Stirie“ zur Seite gestellt, die Domänenverwaltung Österreichs und Steiermarks also einheitlich organisiert.

Nach der Besitznahme Österreichs und der Steiermark durch Otakar 1251 führte Witigo, wie schon unter dem letzten Babenberger, wieder das Schreiberamt für Steiermark allein, während für Österreich ein „Wilhelmus scriba ducis“ bezeugt ist, wobei das Schreiberamt aber von der Kanzlei besorgt wurde. Unter Otakar lebt also die alte vor 1239 bestehende Einteilung zunächst wieder auf. Erst als durch den Verlust der Steiermark bis einschließlich dem Ennstal 1254 der Amtsbereich des Schreibers auf Oberösterreich beschränkt wurde, nannte er sich 1255 „scriba Anasi“. In der Folge unterstanden diesen Schreibern in Enns auch die westlichen Teile des heutigen Niederösterreich. Seit 1280 verschwinden diese oberösterreichischen Land-schreiber wiederum endgültig⁷⁷⁾.

Viel wichtiger als das Schreiberamt und die landesfürstliche Domänenverwaltung war für die Entstehung des Landes aber das obere Landrichteram und die Ausbildung eines eigenen Landrechtes.

⁷³⁾ OÖUB 2 (1856), S. 591.

⁷⁴⁾ OÖUB 3 (1862), S. 85, Nr. 80; Dopsch, Beiträge MIÖG 18, S. 255 ff.

⁷⁵⁾ Franz Wilflingseder, Die ehemalige Burg Lonsdorf (1955), S. 88 ff.

⁷⁶⁾ Dopsch, Beiträge MIÖG 18, S. 257 f. ⁷⁷⁾ Dopsch, Beiträge MIÖG 18, S. 257.

Nach einer Urkunde des Bischofs Embricho von Würzburg von 1140 empfing Markgraf Otakar als Würzburger Vogt einen Teil der Güter Friedrichs von Rohr in Polsenz „consuetudinario iure provincie illius“, um sie tauschweise an das Bistum Würzburg zu geben. Pfeffer versteht unter „provincia illa“ das Land ob der Enns⁷⁸⁾. Was hier unter provincia zu verstehen ist, läßt sich nicht eindeutig sagen, weil das Wort mehrdeutig ist. Es kann das ganze bairische Stammesgebiet, aber auch nur ein engbegrenztes Gebiet gemeint sein. Das Wort illius kann sich aber auch auf Otakar beziehen, dann wäre darunter der Herrschaftsbereich des steirischen Markgrafen zu verstehen. Ebenso wenig beweist die Urkunde Kaiser Friedrichs I. von 1181 für Kremsmünster⁷⁹⁾ die Existenz eines eigenen Landes. Engelschalk von Hauzenbach hatte sich in Fischen die öffentliche Straße angeeignet und daneben auf Kremsmünsterer Grund Gebäude errichtet. Abt Ulrich klagte darüber auf einem Hoftag, wahrscheinlich in Nürnberg, wo die Urkunde ausgestellt wurde, vor Kaiser Friedrich I. Dieser verbot hierauf „consensu principum“ diese Usurpation und bestätigte dem Kloster Kremsmünster die Güter neben dieser Straße „quia eadem violentia principibus et toti provinciae constitit“, weil dieser Gewaltakt den Fürsten und dem ganzen Lande offenkundig war. Unter den Fürsten, deren Zustimmung eingeholt wurde, sind wohl die als Zeugen angeführten baierischen Großen zu verstehen. Da der Kaiser überdies in derselben Urkunde dem Kloster die Schenkungen der baierischen Herzöge bestätigt, ist sicherlich unter „provincia“ Bayern zu verstehen. Die von Pfeffer angeführte Bestätigung Baumgartenbergs durch Herzog Leopold von 1141 ist eine Fälschung vor 1188⁸⁰⁾.

Die Ausbildung des oberösterreichischen Landrechtes läßt sich im einzelnen nicht verfolgen. Ein eigenes steirisches Gewohnheitsrecht entwickelte sich schon im 12. Jahrhundert, obwohl uns das steirische Landrecht erst seit 1252 bezeugt ist⁸¹⁾. In Österreich ist schon für die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts ein Landrecht bezeugt⁸²⁾, das aber wahrscheinlich erst um 1230 erstmalig aufgezeichnet wurde. Es ist aber die Frage, ob der steirische und der österreichische Teil Oberösterreichs die steirische beziehungsweise die österreichische Entwicklung mitmachten oder diese Gebiete nicht vielmehr kleinere landrechtliche Einheiten bildeten⁸³⁾.

Landrichter sind uns in Oberösterreich aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bezeugt. 1217 ist Ortolf von Volkersdorf iudex provincie für Kremsmünster⁸⁴⁾ und um 1240 werden die „iudicia provincialia circa Chirichedorf et circa Gersten“ erwähnt⁸⁵⁾. Diese Landgerichte müssen also kleinere Ein-

⁷⁸⁾ OÖUB 2 (1856), S. 189, Nr. 126; Pfeffer, Land, S. 42.

⁷⁹⁾ OÖUB 2 (1856), S. 372, Nr. 256.

⁸⁰⁾ Bab. UB 1 (1950), S. 21, Nr. 16.

⁸¹⁾ Brunner, Land, S. 209.

⁸²⁾ Brunner, Land, S. 200.

⁸³⁾ Brunner, Land, S. 205.

⁸⁴⁾ Bab. UB 2 (1955), S. 10, Nr. 207.

⁸⁵⁾ Willibrod Neumüller und Kurt Holter, Kremsmünsterer Briefe des Interregnums; Staatsarchivsfestschrift 1 (1949), S. 419, Nr. 5.

heiten gewesen sein⁸⁶). Von der Riedmark, die den Markgrafen und Herzogen von Österreich unterstand, wissen wir, daß sie eine gewisse landrechtliche Selbständigkeit besaß⁸⁷). Dasselbe gilt vom Herrschaftskomplex der Schaunberger, dem Ischelland und der Herrschaft Steyr⁸⁸). In der Mitte des 13. Jahrhunderts bildet sich jedoch ein eigenes Landrecht ob der Enns aus. Das entscheidende Kriterium dafür ist das Amt des obersten Landrichters. Im Jahre 1222 bestimmte Herzog Leopold VI., daß die ihm von Passau schuldigen Geldsummen „iudici suo in Anaso seu notario eius in Wienna“ abgeführt werden sollten⁸⁹). Ein Jahr später tritt in einer in Enns ausgestellten Urkunde ein Rupertus iudex als Zeuge auf⁹⁰) und schließlich in einer weiteren aus dem Jahre 1228 ein Engilbertus iudex de Anaso⁹¹). Pfeffer sieht nur in Rupert den Ennser Stadtrichter, jene der beiden anderen Urkunden hält er für Landrichter des Ennslandes⁹²). Da die Richter in den landesfürstlichen Städten „schlechthin als iudices nostri in N genannt“ wurden⁹³), ist wohl auch in den beiden übrigen Fällen in erster Linie an den Ennser Stadtrichter zu denken. Rupert dürfte ein Ennser Bürger gewesen sein, der möglicherweise nur für 1223 vom Herzog zum Richter bestellt worden war. Jedenfalls ist es keineswegs auffällig, daß 1228 jemand anderer Stadtrichter war als 1223⁹⁴). Kaiser Friedrich II. dürfte bei seinem Vordringen in Oberösterreich 1237 Albero von Polheim als oberem Landrichter eingesetzt haben⁹⁵). Er wird aber nur als iudex provincie ohne nähere Nennung der Gegend bezeichnet⁹⁶). Da aber iudex provincie auch die gewöhnliche Bezeichnung der niederen Landrichter war⁹⁷), ist diese Stelle nicht eindeutig. Auffällig ist allerdings, daß Albero von Polheim die Vogtei über Wilhering übertragen wurde⁹⁸). Jedenfalls dürfte er seine Stellung nur bis 1239 innegehabt haben.

König Ottakar hat offenbar gleich nach der Besitznahme Österreichs in den fünfziger Jahren vier obere Landrichter eingesetzt, zwei nördlich und zwei südlich der Donau, wobei vermutlich je ein Donauufer als oberes Landgericht behandelt wurde⁹⁹). Im Laufe der nächsten Zeit, vielleicht bald nach

⁸⁶) Kurt Holter, Der Ulsburggau und die Alpenrandgrenze, in diesem Band S. 181 ff.

⁸⁷) Viktor Hasenöhl, Deutschlands südöstliche Marken, Afög 82 (1895), S. 443 ff.; Brunner Land, S. 206.

⁸⁸) Brunner, Land, S. 207.

⁸⁹) Bab. UB 2 (1955), S. 72, Nr. 243.

⁹⁰) OÖUB 2 (1856), S. 645, Nr. 445; In den späteren Belegen bei Pfeffer, Land, S. 260, Anm. 18, ist Rupert nicht mehr als Richter bezeichnet.

⁹¹) OÖUB 2 (1856), S. 474, Nr. 328; S. 672, Nr. 466.

⁹²) Pfeffer, Land, S. 259 f.

⁹³) Arnold Luschin, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich (1879), S. 203; Dopsch, Beiträge MIÖG 18, S. 236.

⁹⁴) In Wien wurde der Richterposten jährlich verliehen. Luschin, Gerichtswesen, S. 203.

⁹⁵) Dopsch, Beiträge, MIÖG 18, S. 258.

⁹⁶) OÖUB 3 (1862), S. 48, Nr. 45. Er wird nur im Kopfregeß als Hauptmann bezeichnet. Pfeffer, Land, S. 260, Anm. 10.

⁹⁷) Dopsch, Beiträge, MIÖG 18, S. 235; Schon vor 1212 wurde Ortolf von Volkersdorf so bezeichnet, Bab. UB 1 (1950), S. 259, Nr. 188.

⁹⁸) MG LL IV Const. 2 (1896), S. 607, Nr. 17; Luschin, Gerichtswesen, S. 56; Ganahl, Versuch, MIÖG, Erg. Bd. 13, S. 263.

dem Ofener Vertrag von 1254, wurde diese Einteilung jedoch geändert. Im Jahre 1264 stellte Konrad von Summerau als iudex provincie Austrie superioris einen Gerichtsbrief über eine Verhandlung „in consistorio apud Linzam“ aus⁹⁹⁾. Man kann daher sagen, daß das Land ob der Enns nach gewissen Vorstadien erst in der otakarischen Zeit ein eigener Gerichts- und Verwaltungsbezirk wurde¹⁰⁰⁾. Um dieselbe Zeit, erstmalig 1260, taucht auch der Oberrichter für Böhmen in den Urkunden auf¹⁰¹⁾.

Die von Pfeffer angeführten Beweise für das Fortbestehen der Alpenrandgrenze zwischen 1192 und 1254¹⁰²⁾ bezeugen nur das vorläufige Fortbestehen des Herzogtums Steiermark im alten Umfang nach 1192. Bezüglich der Urkunde für Grafenberg 1240¹⁰³⁾, deren steirisches Siegel die Zugehörigkeit dieses Ortes bei Kremsmünster zur Steiermark beweisen soll, ergab eine Durchsicht der in Frage kommenden Fälle, daß sich keine feste Regel für die Verwendung einer Siegeltype feststellen läßt. Leopold V. (1177—1194) verwendet das österreichische Siegel¹⁰⁴⁾ für Kremsmünster 1189 beim Verzicht auf Güter in Viechtwang und Leopold VI. (1195—1230) das steirische¹⁰⁵⁾ bei der Beilegung eines Streites zwischen St. Georgen a. d. Traisen und den Brüdern von Kierling¹⁰⁶⁾, siegelt aber mit dem österreichischen 1229¹⁰⁷⁾ bei einem Vertrag mit Gerold von Freising wegen Güter in der Windischen Mark¹⁰⁸⁾. Die Type 41¹⁰⁹⁾, das österreichische Siegel, wird von Friedrich II. (1230—1246) für Kremsmünster 1236¹¹⁰⁾, für Salzburg bei Bestätigung eines Kaufes im Lavanttal¹¹¹⁾ und für Reun¹¹²⁾ verwendet.

Pfeffer behauptet ferner, der Unterschied in der Stellung der Otakare im österreichischen Traungau und im steirischen Ulsburggau komme auch deutlich in den Zeugenreihen der Urkunden zum Ausdruck. Während bei den Zeugenreihen der Urkunden für Gleink stets der oberösterreichische Adel an der Spitze und der steirische am Schluß stehe, solle dies bei Garsten, Traunkirchen und Spital umgekehrt sein¹¹³⁾.

Von Gleink ist aber keine echte Urkunde eines steirischen Markgrafen erhalten¹¹⁴⁾. Unter den Garstener Stücken kommt nur die Seelgerätstiftung

⁹⁹⁾ OÖUB 3 (1862), S. 321, Nr. 344.

¹⁰⁰⁾ Ganahl, Versuch, MIÖG, Erg. Bd. 13, S. 352.

¹⁰¹⁾ Zdeněk Fiala, Panovnické listiny, kancelář a zemský soud za Přemysla II., Sborník archivních prací, Jg. 1 (1951), Nr. 1., S. 268 ff.

¹⁰²⁾ Pfeffer, Land, S. 281 f.

¹⁰³⁾ Bab. UB 2 (1955), S. 192, Nr. 348.

¹⁰⁴⁾ Typ 19, Bab. UB 3 (1954), S. 22.

¹⁰⁵⁾ Typ. 33, Bab. UB 3 (1954), S. 37.

¹⁰⁶⁾ Bab. UB 2 (1955), S. 66, Nr. 239.

¹⁰⁷⁾ Typ 34, Bab. UB 3 (1954), S. 39.

¹⁰⁸⁾ Bab. UB 2 (1955), S. 114, Nr. 280.

¹⁰⁹⁾ Bab. UB 3 (1954), S. 46.

¹¹⁰⁾ Bab. UB 2 (1955), S. 163, Nr. 326.

¹¹¹⁾ Bab. UB 2 (1955), S. 274, Nr. 422.

¹¹²⁾ Bab. UB 2 (1955), S. 303, Nr. 436.

¹¹³⁾ Pfeffer, Land, S. 232.

¹¹⁴⁾ Wonisch, Urkundenwesen, Zeitschr. d. Hist. Vereins f. Stmk., 22. Jg. (1926), S. 65 ff.

Otakars IV. in Frage¹¹⁵). In der Zeugenreihe derselben ist aber keine territoriale Gruppierung festzustellen¹¹⁶). Ebenso stehen in der einen Urkunde für Traunkirchen Arnold von Wartenburg und Engelschalk von Aurach¹¹⁷) und in der zweiten Arnold von Wartenburg und Heinrich von Samesleiten zwischen steirischen Zeugen¹¹⁸). In letzterer sogar an verschiedenen Stellen. Pfeffer hat sich also auch hier wie bei den Siegeln nicht die Mühe genommen, die von ihm aufgestellte Behauptung zu überprüfen.

Nach Brunner ist das Land nicht wie die Herrschaft ein Komplex verschiedener Rechte in der Hand eines Herrn, sondern ein Gebiet einheitlichen Rechtes, dessen Einheit nicht allein durch seinen Herrn begründet wird, also nicht einfach Gebiets Herrschaft. Sein Wesensmerkmal ist eine Landgemeinde, die nach Landrecht lebt. Solche Länder waren bis ins 13. Jahrhundert die Stammesgebiete, deren oberster Herr der König war. Die jüngeren Territorien, die man im allgemeinen als Länder bezeichnet, sind von ganz anderer Struktur. Als Herren dieser jüngeren Länder mit einer Gewere am Land treten uns zuerst die Herzoge entgegen. Die Gewere am Land setzt voraus, daß der Herr keine andere Herrschaft landrechtlicher Art über sich habe¹¹⁹). Seit dem 13. Jahrhundert folgt dieser ersten Schicht eine zweite, „die sekundär aus einer Vielheit in der Hand eines Herren vereiniger provinciae zur Einheit der provincia, terra des Herrn werden“¹²⁰).

Wir haben gesehen, daß schon vor 1192 der Herrschaftskomplex in der Hand der Otakare die Tendenz zeigte, ein eigenes Land zu werden. Dafür war die gemeinsame Herrschaft ein wesentlicher Moment. Es ist allerdings fraglich, ob nicht die Mark, die obersteirischen Grafschaften¹²¹) und der otakarische Besitz im Traungau, das Ischelland und die Herrschaft Steyr je ihr eigenes Landrecht besaßen. Daran hätte im Traungau nach 1192 die Entwicklung zur Verselbständigung anknüpfen können. Um 1240 wurde, wie wir gesehen haben, als erster Schritt die landesfürstliche Finanz- und Domänenverwaltung für diesen Bereich verselbständigt. Zum steirischen Besitz kam nördlich der Donau die Riedmark, die wahrscheinlich auch innerhalb des Herzogtums Österreich eine gewisse landrechtliche Selbstän-

¹¹⁵) Bab. UB 1 (1950), S. 102, Nr. 75.

¹¹⁶) Auf die beiden Hochfreien Erchenbert von Hagenau u. Friedrich von Perg folgen die beiden Steirer Herrand von Wildon und Richer von Marburg, dann Dietrich von Hohenstauff aus dem Traungauer Besitz an der Traisen, gefolgt von Arnold von Wartenburg, Ernst von Traun und Dietrich von Polheim aus dem Attergau bzw. dem österreichischen Traungau. Dann kommen Friedrich von Maierdorf (Mark Pitten), Heinrich de Hofuwe (nicht zu identifizieren), Albero von Lochhausen (bei München?), Dietmar und Ulrich von Pitten, Wolfger und Ortolph von Bernreith (bei Hainfeld), Gerunc von Stuttern (Steiermark), Friedrich von Schattau bei Znaim, Friedrich von Pettau, Heberhardus von Pernowe (nicht zu identifizieren), Herchinger von Landsee (Pitten) und Heinrich von Traisen.

¹¹⁷) OÖUB 2 (1856), S. 373, Nr. 257.

¹¹⁸) OÖUB 2 (1856), S. 427, Nr. 295.

¹¹⁹) Brunner, Land, S. 165 ff.

¹²⁰) Brunner, Land, S. 193.

¹²¹) Brunner, Land, S. 209.

digkeit besaß¹²²⁾ und weiterhin vor 1208 noch das Gebiet bis zur großen Mühl; schließlich die neuen Erwerbungen der Babenberger und das Landgericht zwischen Traun und Enns, sofern es nicht aus dem Erbe der Otakare stammt.

Das entscheidende Problem für die Bildung eines Landes im neuen Sinne war aber die Eingliederung der dynastischen Adelsherrschaften mit ihren eigenständigen Hoheitsrechten in den werdenden Territorialstaat. In Österreich wurde diese Entwicklung durch die Gunst der Verhältnisse gefördert; hier besaß der Landesfürst durch die ihm obliegende Landesverteidigung eine überragende Stellung schon in der Zeit bevor sein Land in ein Herzogtum umgewandelt wurde¹²³⁾. Die Wittelsbacher konnten an das alte Stammesherzogtum anknüpfen, trotzdem war zur Erwerbung der einzelnen Teile eine ungeheure Tatkraft und in einzelnen Fällen die Anwendung nackter Gewalt erforderlich. Das neue Territorium hatte dann mit dem alten Stammesherzogtum nur mehr den Namen gemein und war räumlich etwas vollkommen Neues. Sowohl in Österreich als auch in Bayern¹²⁴⁾ erleichterte das Aussterben vieler Dynasten den Aufbau der Landesherrschaft. In Oberösterreich blieben nur die Schaunberger übrig, die zwar zum Land gehörten, den übrigen landsässigen Adel an Rechten und Macht aber bedeutend überragten.

Als wichtigste Periode für die Bildung des Landes Oberösterreich ist daher die Zeit von 1192—1264 anzusehen. Mit der Einrichtung des obersten Landrichteramtes war eine der wichtigsten Voraussetzungen gegeben. Für die komplizierten Entwicklungsvorgänge, die zum modernen Land und Staat führen, war dies jedoch erst ein Ausgangspunkt.

¹²²⁾ Brunner, Land, S. 205.

¹²³⁾ Mayer, Privilegium minus, Mitt. d. ö. LA. 5, S. 27; Appelt, Erhebung, Bl. f. deutsch. Lg. 95, S. 51 ff.

¹²⁴⁾ Spindler, Anfänge, S. 90 und 11 f.